

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz  
Unterabteilung Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz und Zivildienst

# ALARMPLAN

## der Kärntner Gemeinden

### Allgemein

Version 1.0

Dieses **Telefonverzeichnis mit Dienstanweisungen** für Katastrophenfälle ist vertraulich und nur für den **Dienstgebrauch** bestimmt. Es unterliegt der Amtsverschwiegenheit und darf nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

**Behördennotruf:** 130

**Landesalarm- und Warnzentrale:** 0463/36043

**KAT – Bereitschaftsdienst LAND:** 0664/8053613080

# Die Verständigung des KAT-Bereitschaftsdienstes der Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt außerhalb der Dienstzeit über das jeweilige Bezirkspolizeikommando kurz BPK!

Bezirksverwaltungsbehörden sind zuständig für:

- 1.) Sicherheitspolizeiliche Angelegenheiten
- 2.) STVO u. KFG
- 3.) Verwaltungsstrafrecht
- 4.) Fremdenpolizei, Aufenthaltsgesetz
- 5.) Gefährliche Stoffe
- 6.) Flüchtlingswesen
- 7.) Jugendwohlfahrt
- 8.) Naturschutz, Wasserrecht
- 9.) Luftreinhaltung etc.

## **1. Bezirkshauptmannschaft Hermagor**

	TAG	NACHT
BEZIRKSHAUPTMANN-SCHAFT	050/536-63000	059133-2210 BPK
Bereitschaftsdienst	0664/8053663800	0664/8053663800
SAT Telefon	0664/6202364	

## **2. Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau**

	TAG	NACHT
BEZIRKSHAUPTMANN-SCHAFT	050/536-62000	059133-2220 BPK
Bereitschaftsdienst	0664/6202368	0664/6202368
SAT Telefon	0664/742052141	

## **3. Magistrat der Stadt Villach**

	TAG	NACHT
MAGISTRAT	04242/205-0	04242/45500
	04242/205-5100	04242/205-5100

#### **4. Bezirkshauptmannschaft Villach – Land**

	TAG	NACHT
BEZIRKSHAUPTMANN-SCHAFT	050/536-61000	059133-2250 BPK
Bereitschaftsdienst	0664/8053661366	0664/8053661366
SAT Telefon	0664/8053661366	

#### **5. Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt**

	TAG	NACHT
MAGISTRAT	0463/537-0	0463/5322-0
Berufsfeuerwehr Klagenfurt	0463/5322-0	0463/122

#### **6. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt – Land**

	TAG	NACHT
BEZIRKSHAUPTMANN-SCHAFT	050/536-64000	059133-2100 BPK
Bereitschaftsdienst	0664/6202363	

#### **7. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

	TAG	NACHT
BEZIRKSHAUPTMANN-SCHAFT	050/536-67000	059133-2200 BPK
Bereitschaftsdienst	0664/8053667204	
SAT Telefon	0664/6202233	

#### **8. Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan**

	TAG	NACHT
BEZIRKSHAUPTMANN-SCHAFT	050/536-68000	059133-2120 BPK
Bereitschaftsdienst	050/536-68225	0664/80536-86225

#### **9. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

	TAG	NACHT
BEZIRKSHAUPTMANN-SCHAFT	050/536-65000	059133-2140 BPK
SAT Telefon	0664/6202305	

#### **10. Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg**

	TAG	NACHT
BEZIRKSHAUPTMANN-SCHAFT	050/536-66000	050/536-66000
Bereitschaftsdienst	0664/8053612365	0664/8053612365
SAT Telefon	0664/6202365	

## Anforderung Assistenzeinsätze

Das Österreichische Bundesheer (ÖBH) ist mit Mannschaft und Gerät für Assistenzeinsätze **bei Gefahr in Verzug** schriftlich von einer Gemeinde **nur in Absprache mit der Bezirkshauptmannschaft** (Bereitschaftsdienst Bezirkshauptmannschaft) bzw. durch diese selbst unter telefonischer Mitteilung an den KAT-BD der Abteilung 3 anzufordern. Diese Anforderung wird mittels Fax oder E-Mail von der LAWZ beim Militärkommando Kärnten (MilKdo K) und der Abteilung 3, UA Feuerwehrewesen, Katastrophenschutz und Zivildienst kurz UA FKZ, mit dem vorgegebenen Vordruck und interner Anweisung eingereicht.

Wenn es sich bei der Assistenzanforderung an das Österreichische Bundesheer um eine Hilfeleistung **ohne Gefahr in Verzug** handelt, ist diese **kostenpflichtig**. Erst nach Klärung der Kostentragung durch den KAT-BD der Abteilung 3, kann die schriftliche Anforderung an das Österreichische Bundesheer ergehen.

Der Einsatz der **Feuerwehrkatzüge** wird in Absprache mit dem Katastrophenschutzreferenten und dem Landesfeuerwehrkommandanten (LFK) festgelegt und ist schriftlich vom Katastrophenschutzreferenten beim LFK über den KAT-BD der Abteilung 3 anzufordern. Die Kosten werden gemäß der Vereinbarung abgegolten.

## **BM für Inneres – Hubschrauberdienst**

### BM.I Hubschrauber:

Bei der Flugeinsatzstelle des BM.I (FEST BM.I) am Flughafen in Klagenfurt am Wörthersee kann die LAWZ einen Hubschrauber formlos über einen Anruf oder einen Funkpruch für Erkundungen, Personentransporte, Suchaktionen, Löscheinsätze, Bergung Unverletzter und Toter usw. anfordern.

Gleichzeitig sind der KAT-BD der Abteilung 3 sowie der LFK bei Feuerwehrebeteiligung mit zu verständigen.

**Bei Gefahr in Verzug** erfolgt die Anforderung des BM.I-Hubschraubers sofort und die Verständigung des KAT-BD der Abteilung 3 und des LFK im Nachhinein. Für im Voraus bekannte Ereignisse, wie Übungen oder Erkundungen, ist für die Anforderung das Internetportal BM.I-Flugdatenerfassung mit den Zugängen für das Land Kärnten bzw. Feuerwehr zu verwenden.

### Notarzhubschrauber:

Die Notarzhubschrauber werden in Kärnten generell über die Leitstelle des Österreichischen Roten Kreuz Klagenfurt am Wörthersee disponiert. Für den westlichen Bereich Kärntens ist „Christophorus 7“, der in Nikolsdorf (Lienz) stationiert ist, zuständig - generell für Kärnten sind der „RK 1“, der in Fresach und der „Christophorus 11“, der am Flughafen in Klagenfurt am

Wörthersee stationiert ist, zuständig. In den Wintermonaten stehen zusätzlich der „Airmed 1“ am Naßfeld und der „Alpin 1“ in Patergassen zur Verfügung.

## **BM für Landesverteidigung – Hubschrauberdienst**

### **Bundesheer Hubschrauber:**

Die Flugeinsatzstelle des Österreichischen Bundesheers (FEST ÖBH) am Flughafen in Klagenfurt am Wörthersee wurde wieder aktiviert, ist jedoch nicht laufend besetzt. Die LAWZ wird von der FEST ÖBH informiert, wann und welches Fluggerät mit Mannschaft vorgehalten wird. Der Bundesheer Hubschrauber ist für Assistenzeinsätze **bei Gefahr in Verzug** schriftlich von einer Gemeinde **nur in Absprache mit der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft** (Bereitschaftsdienst Bezirkshauptmannschaft) bzw. durch die Bezirkshauptmannschaft selbst unter telefonischer Mitteilung an den KAT-BD der Abteilung 3, dem Landesfeuerwehrkommando (LFKdo) mit Flughelferdienst (sofern Feuerwehren im Einsatz sind) anzufordern. Diese Anforderung wird mittels Fax oder E-Mail von der LAWZ bei der EZ Luft, beim Militärkommando Kärnten (MilKdo K) und der Abteilung 3, UA FKZ, mit dem vorgegebenen Vordruck und interner Anweisung eingereicht.

Die Anforderungen für angemeldete Übungen mit den Einsatzorganisationen sind gemäß dem vorher festgelegten Übungsplan rechtzeitig, mindestens jedoch aber sechs Wochen vor der Übung, durch die LAWZ gemeinsam mit dem AKL – Beauftragten Luft, dzt. EOBI Peter Schrott, einzureichen.

Die Tierbergungen mittels Hubschrauber sind **vom Besitzer** bei Hubschrauberunternehmen **selbst** anzufordern. Die der LAWZ vorliegenden Kontaktdaten der Hubschrauberunternehmen können dem betroffenen Besitzer zur Verfügung gestellt werden.

Von der LAWZ selbst sind für **private Tierbergungen keine Hubschrauberunternehmen anzufordern!**

### **Blackout**

Bei einem Stromausfall großer Stromnetze mit großflächiger Versorgungsunterbrechung, einem Blackout, dessen Ausmaß von der Verbund Austrian Power Grid an das Einsatz- und Koordinationscenter (EKC) der Bundeswarnzentrale (BWZ) im BM.I oder über die Einsatzleitzentrale der KELAG mit näheren Informationen an die LAWZ Kärnten gemeldet wird, ist behördlich, wie bei einem Großschadensereignis, subsidiär vorzugehen.

Die LAWZ Kärnten wird eine Zivilschutz-Warnung auslösen und die Medien über dieses Blackout erstinformieren. Der Landeskrisenstab und die Bezirkskrisenstäbe sind unaufgefordert einzurichten.

Die Feuerwehrrhäuser sind unmittelbar zu besetzen und der Funkkontakt ist mit der jeweiligen Florianistation wie bei der wöchentlich am Samstag stattfindenden Sirenenprobe herzustellen.

Die Gemeinde oder eine dafür von der Gemeinde bestimmte notstromversorgte Einrichtung, ein „Leuchtturm“ ist als NOT- Anlaufstelle für die dort ansässige Bevölkerung hochzufahren.

Der Koordinationsausschuss des Landes Kärnten wird durch den Katastrophenschutzbeauftragten bzw. dessen Stellvertreter in Absprache mit dem Abteilungsleiter der Abteilung 3, dem Landesamtsdirektor und dem Katastrophenschutzreferenten einberufen.

Die Einsatzorganisationen haben ebenso wie bei einem Großschadensereignis vorzugehen. Speziell das MiKdo Kärnten wird, wie bereits in einer Matrix zusammengefasst, sicherheitspolitische Assistenzeinsätze gemäß § 2 Abs 1 lit b WG 2001 und Hilfeleistungen bei Elementarereignissen außergewöhnlichen Umfangs gemäß § 2 Abs 1 lit c WG 2001 vorbereiten.

Als Kommunikationsmittel wird der analoge Feuerwehrfunk verwendet!

### **Zivilschutzalarm (ORF Vermittlung bei Tag und Nacht 0463/5330-0)**

Für Übungen von Einsatzorganisationen gibt es **keine Auslösung** von Zivilschutzsignalen über die LAWZ.

Die Zivilschutzsignale (**Warnung** – herannahende Gefahr, **Alarm** – Gefahr und **Entwarnung** – Ende der Gefahr) werden über die LAWZ ausgelöst. Die Anforderung hat möglichst schriftlich (Mail bzw. Fax) zu erfolgen. Gleichzeitig ist der Text für die ORF-Durchsagen bekanntzugeben.

**„Bei Gefahr in Verzug“, kann sofort ein Zivilschutz-Alarm ohne vorherige Warnung erfolgen!**

Im Fall einer **örtlichen Gefahr im Gemeindegebiet** ist der **Bürgermeister** in Anwendung der K-GFPO bzw. bei Verhinderung seine Stellvertreter und letztlich der Gemeindefeuerwehrkommandant zum Schutz der Gemeindebevölkerung **berechtigt**, die **Zivilschutzsignale über die LAWZ auszulösen**, um vor örtlichen Gefahren zu warnen und um hierzu fähige Personen zur Hilfeleistung anzubieten und, wenn nötig, nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Sachen zur Hilfeleistung in Anspruch zu nehmen (...).

Bei einer drohenden Gefahr, die **mehrere Gemeinden in einem Bezirk bzw. den gesamten Bezirk** betreffen, obliegt es dem **jeweiligen Behördenleiter** der Bezirkshauptmannschaft in

Anwendung des K-KHG § 1 Abs. 1 bzw. bei Verhinderung seinem Stellvertreter, die **Zivilschutzsignale über die LAWZ auszulösen.**

**Die Entwarnung erfolgt nach Absprache mit dem jeweiligen Auslöser der Zivilschutzsignale** über die LAWZ. Gleichzeitig ergeht die sofortige Information mit dem Ersuchen um Durchsage an den ORF Kärnten bzw. bei Nacht an den ORF Wien, dem KAT-BD der Abteilung 3 und dem LFKdo bzw. LFK.

Werden Zivilschutzsignale wegen einem Gebrechen in einem Seveso II/III Betrieb von der LAWZ ausgelöst, ergeht auch hier die sofortige Information mit dem Ersuchen um Durchsage an den ORF Kärnten bzw. bei Nacht an den ORF Wien, den KAT-BD der Abteilung 3 und dem LFKdo bzw. LFK.

Bleiben Sirenen wegen technischer Gebrechen hängen und gelangt die LAWZ davon in Kenntnis, ist beim ORF um eine Durchsage wie „Keine Beunruhigung, technischer Defekt bei der Sirene in der Ortschaft ....“ zu ersuchen.

**Die Regelung der Erstellung der Katastrophenschutzpläne findet sich im Kärntner Katastrophenhilfe Gesetz:**

## § 2

### Katastrophenschutzpläne

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die in ihrem Bereich möglichen und absehbaren Katastrophenfälle und deren mögliche Auswirkungen die für die Vorbereitung und Durchführung einer wirksamen Katastrophenhilfe (§ 1 Abs. 1) erforderlichen Maßnahmen in einem Katastrophenschutzplan vorzusehen.

(2) Vor der Erstellung des Katastrophenschutzplanes hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Gemeinden zu hören. Die Gemeinden haben die Bezirksverwaltungsbehörde insbesondere über die in ihrem Gemeindegebiet bestehenden Möglichkeiten der Alarmierung und Nachrichtenübermittlung, über die verfügbaren Hilfspersonen und vorhandenen Geräte (Werkzeuge, Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeuge), über Unterbringungsmöglichkeiten für Obdachlose und Verletzte, über eine Notversorgung (Nahrungsmittel und Decken) und über die mögliche ärztliche Hilfe in Kenntnis zu setzen.

(2a) Von der Erstellung des Katastrophenschutzplanes hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch jene Rettungsorganisationen zu hören, die unter Bedachtnahme auf die in Abs. 1 genannten Katastrophenfälle in Betracht kommen und die in ihrem Sprengel ihren Standort haben. Die Rettungsorganisationen haben die Bezirksverwaltungsbehörde insbesondere über ihre Möglichkeiten zur Hilfeleistung, die Möglichkeiten der Alarmierung und der Nachrichtenübermittlung, über die verfügbaren Hilfspersonen und die vorhandenen Rettungsmittel in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Gemeinden den Katastrophenschutzplan zu übermitteln.

(4) Die Landesregierung hat für den Fall, daß mehrere Bezirke von den Auswirkungen einer Katastrophe betroffen sind oder eine Assistenzleistung des Bundesheeres erforderlich ist, die erforderlichen Maßnahmen zur Koordinierung der Katastrophenhilfe (§ 1 Abs. 1) in einem Katastrophenschutzplan des Landes vorzubereiten.